

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 26.11.2018

---

Einladung: Schreiben vom 15.11.2018

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der Alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:30 Uhr

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzender**

Bürgermeister Björn Ingendahl

#### **Beigeordnete/r**

Rainer Doemen

Rolf Plewa

Joachim Titz

bis TOP 17, öffentl. Sitzung

#### **Ratsmitglieder**

Prof. Dr. Frank Bliss

Jürgen Blüher

Peter Braun

Jörg Dargel

Egmond Eich

Sabine Glaser

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Rita Höppner

Carsten Jacob

Werner Jung

Hans-Willi Jungbluth

Karin Keelan

Andreas Köpping

Heribert Langen

Alexander Lembke

Antonio Lopez

Norbert Matthias

Hans Metternich

Jürgen Meyer

Rosa Maria Müller

Thomas Nuhn

Beate Reich

Niclas Schell  
Fokje Schreurs-Elsinga  
Motee Spanier  
Volker Thehos  
Michael Uhrmacher  
Jürgen Walbröl  
Christine Wießmann  
Olaf Wulf  
Dr. Peter Wyborny

**Verwaltung**

Gisbert Bachem  
Marc Göttlicher  
Adalbert Krämer  
Björn Schröder

**Schriftführer/in**

Beate Fuchs

**Gäste**

Lothar Welsch

bis TOP 9 öffentl. Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 20. öffentliche Sitzung vom 08.10.2018
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Beschluss des Hochwasservorsorgekonzeptes  
0595/2018
- 4 Festsetzung des Wasserpreises für 2018 (WA, 05.11.2018; TOP 6)
- 5 Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2018 Abwasserbeseitigung (WA,  
05.11.2018, TOP 3)
- 6 Wirtschaftsplan 2019 (WA, 05.11.2018, TOP 4)
- 6.1 Wasserversorgung (WA, 05.11.2018; TOP 4.1)

- 6.2 Abwasserbeseitigung (WA, 05.11.2018; TOP 4.2)
  
- 7 Bestellung der Wirtschaftsprüfer (WA, 05.11.2018, TOP 5)
  
- 8 Neufassung Allgemeine Entwässerungssatzung (WA, 05.11.2018; TOP 6)
  
- 9 Beitritt des AWZV Sinzig zur Kommunalen Klärschlammverwertung (WA, 05.11.2018, TOP 7)
  
- 10 Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH  
0628/2018
  
- 11 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019  
0598/2018
  
- 12 Stellenplan für das Jahr 2019  
0599/2018
  
- 13 Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2019  
0600/2018
  
- 14 Überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen 2018  
0618/2018
  
- 15 Beitritt zur Rhein-Ahr-Energie GmbH & Co. KG  
0645/2018
  
- 16 Mitteilungen
  
- 16.1 Annahme von Geldzuwendungen
  
- 16.2 Baustelle B9
  
- 17 Anfragen
  
- 17.1 Bauarbeiten am Jahntunnel
  
- 17.2 Personalangelegenheiten

17.3 Verkehrsschau

17.4 barrierefreies Rathaus

17.5 Sanierung der Unkelsteinbrücke

## 21. ÖFFENTLICHE SITZUNG

---

### **Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 20. öffentliche Sitzung vom 08.10.2018 –**

---

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Niederschrift zu TOP 7 – Widmung der Kirchstraße – auf Seite 9 unter Buchstabe b) hinsichtlich des beigefügten Widmungsplanes zu korrigieren ist. Der überarbeitete Widmungsplan ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ansonsten wird die Niederschrift ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

### **Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –**

---

Bürgermeister Björn Ingendahl wendet sich an die Besucher der Sitzung und weist auf die Möglichkeit hin, unter diesem Tagesordnungspunkt Themen anzusprechen, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind.

Eine Besucherin bezieht sich auf einen Artikel, wonach eine Remagener Familie in der Fußgängerzone angegriffen worden sei und erkundigt sich nach dem Sachverhalt. Kenneth Heydecke bestätigt den Vorfall, der zwischenzeitlich zur Anzeige gebracht wurde.

Eine weitere Besucherin spricht die Geruchsbelästigung aus der Kanalisation im Bereich der Uhlandstraße an. Der Vertreter der EVM, Lothar Welsch, sagt zu, die technische Abteilung zu unterrichten, damit von dort das Problem beseitigt wird.

Abschließend erkundigt sich ein Besucher nach dem Sachstand zur Auflösung des Vereins „Friedensmuseum Brücke von Remagen“. Bürgermeister Björn Ingendahl erläutert, dass die Angelegenheit noch immer gerichtsanhängig sei. Eine abschließende Entscheidung stehe noch aus.

**Zu Punkt 3 – Beschluss des Hochwasservorsorgekonzeptes  
Vorlage: 0595/2018 –**

---

Nach Vorstellung und Beratung des Konzeptes im Fachausschuss, empfahl dieser dem Stadtrat dem vorliegenden Hochwasservorsorgekonzept zuzustimmen. Unstrittige Maßnahmen hieraus sollten zeitnah in Absprache mit den Ortsbeiräten umgesetzt werden. In einem zweiten Schritt sollen Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser in den Ortsteilen von Unkelbach und Oedingen von einem neuen Planungsbüro überprüft und die Ergebnisse mit den betroffenen Anliegern und Ortsbeiräten besprochen werden.

Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny teilt mit, dass er dem Hochwasservorsorgekonzept nicht zustimmen wird und beantragt, den Beschlussvorschlag aufzuteilen (s. Anlage)

Auf Anregung des Ortsvorstehers von Unkelbach, Egmond Eich, spricht sich Bürgermeister Björn Ingendahl dafür aus, dem noch zu beauftragenden Planungsbüro die bisher vorliegenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit auf den erarbeiteten Lösungsvorschlägen aufgebaut werden kann. Oedingens Ortsvorsteher Jürgen Meyer spricht sich dafür aus, unstrittige Maßnahmen aus dem vorliegenden Konzept ohne weitere Beratung in den jeweiligen Ortsbeiräten umzusetzen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Vorsitzende zunächst den Antrag von Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny zur Abstimmung.

Dem Antrag, den Beschluss zu splitten, wird bei einer Enthaltung und 12 Gegenstimmen mehrheitlich entsprochen.

Beschluss:

a) Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Hochwasservorsorgekonzept zu.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme.

b) Unstrittige Maßnahmen hieraus sollen zeitnah umgesetzt werden. In einem zweiten Schritt sollen Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenwasser von einem neuen Planungsbüro überprüft und die Ergebnisse mit den betroffenen Anliegern und Ortsbeiräten besprochen werden.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**Zu Punkt 4 – Festsetzung des Wasserpreises für 2018 (WA, 05.11.2018;  
TOP 6) –**

---

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Wasserverbrauch im Jahr 2018 aufgrund der lang anhaltenden Hitze sehr hoch war. Um die Wasserabnehmer zu entlasten, könnte der Wasserpreis rückwirkend ab 01.01.2018 um netto 0,10 €/m<sup>3</sup> auf netto 2,10 €/m<sup>3</sup> gesenkt werden.

Ratsmitglied Jürgen Blüher äußert sich zusammenfassend zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 6, umreißt dabei kurz die Historie des Remagener Wasserwerks, lobt die hervorragende Qualität des Wassers der Wahnbachtalsperre und bedankt sich bei Herrn Welsch für die geleistete Arbeit. Die Rede ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Ratsmitglied Prof. Dr. Frank Bliss spricht sich dafür aus, die Qualität des Remagener Wassers aktiver zu bewerben. Diese liege weitaus höher als bei vielen, in Plastikflaschen abgefüllten, Mineralwässern, die käuflich erworben werden können.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat, den Wasserpreis rückwirkend zum 01. Januar 2018 um netto 0,10 €/m<sup>3</sup> auf netto 2,10 €/m<sup>3</sup> zu senken und diesen öffentlich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 5 – Festsetzen der Gebühren und Beiträge 2018 Abwasserbeseitigung (WA, 05.11.2018, TOP 3) –**

---

Mit der Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2018 wurden zunächst Vorausleistungen festgesetzt. Die festgesetzten Vorausleistungen wurden anhand aktueller sowie voraussichtlicher Kosten überprüft. Nach Planung ergibt sich ein Gewinn von ca. 250.000 €. Da noch ein Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von ca. 71.000 € besteht, kann die Schmutzwassergebühr um 0,10 €/m<sup>3</sup> weniger als die Vorausleistung 2018 (2,25 €/m<sup>3</sup>) festgesetzt werden. Danach ergibt sich noch ein Jahresgewinn von 168.000 €.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat, die Gebühren und Beiträge für 2018 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	2,15 €/m <sup>3</sup>
Wiederkehrender Beitrag	0,65 €/m <sup>2</sup>
Fäkalschlammgebühr	24,03 €/m <sup>3</sup>
Abwasserabgabe	17,90 €/Person
Einmaliger Beitrag Schmutzwasser	1,39 €/m <sup>2</sup>
Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser	3,73 €/m <sup>2</sup>

einstimmig beschlossen

## **Zu Punkt 6 – Wirtschaftsplan 2019 (WA, 05.11.2018, TOP 4) –**

---

### **Zu Punkt 6.1 – Wasserversorgung (WA, 05.11.2018; TOP 4.1) –**

---

Bedingt durch mehr Wasserverkauf, Auflösung von Rückstellungen (Stadtwerke Bonn und Kostenüberdeckung aus 2016), Gutschrift Wasserbezug 2017 und Einstellung einer Rückstellung für Kostenüberdeckung neu 92 T€, ergibt sich für 2018 ein Gewinn vor Steuer in Höhe von ca. 414 T€, nach Steuer von 282 T€. Aufgrund dieses Ergebnisses, wurde im Werkausschuss vorgeschlagen, den Wasserpreis in 2018 rückwirkend zum 01.01.2018 um 10 Cent/m<sup>3</sup> von 2,20 €/m<sup>3</sup> auf 2,10 €/m<sup>3</sup> zu senken. Auf Basis der dadurch reduzierten Erlöse, würde der Gewinn vor Steuer 331 T€ und nach Steuer 225 T€ betragen. Die Betriebsführerin gab seinerzeit zu Bedenken, das evtl. dann die Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 92 T€ so nicht eingestellt werden kann und die Auflösung in 2021 erst nach dem Jahresabschluss 2018 ermittelt werden kann. Im vorliegenden Erfolgsplan 2019 wurde die Wasserabgabe gegenüber 2018 wieder reduziert angesetzt. Hierbei wurde ein Wasserpreis von 2,20 €/m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Aus dem Zahlenwerk ergibt sich ein Jahresgewinn von 162 T€.

Nach aktuell vorliegenden Informationen bezüglich des Wasserbezugspreises 2018 bis 2023 vom Wahnbachtalsperrenverband vermindern sich die Wasserbezugskosten 2019-2023 und für die Wasserbezugsrechnung 2018 ergibt sich in 2019 ein Periodenfremder Ertrag.

Auf Antrag empfahl der Werkausschuss einstimmig, das sich der Stadtrat für eine evtl. Wasserpreissenkung, rückwirkend zum 01.01.2018, von 2,20 €/m<sup>3</sup> um 0,10 €/m<sup>3</sup> auf 2,10 €/m<sup>3</sup> entscheiden möge. Aufgrund der geänderten Wasserbezugskosten könnte der Wasserpreis auch für 2019 beibehalten werden. Der Wirtschaftsplan 2019 sowie der Fünfjährige Finanzplan waren neu erstellt worden.

#### Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat den Wirtschaftsplan 2019 mit folgenden Summen:

a) Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	2.305.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	2.137.000,00 Euro
c) Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	168.000,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	1.042.000,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	1.042.000,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
g) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	377.000,00 Euro
h) Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	100.000,00 Euro

Der Wasserpreis für 2019 wird auf 2,10 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.

einstimmig beschlossen

## **Zu Punkt 6.2 – Abwasserbeseitigung (WA, 05.11.2018; TOP 4.2) –**

---

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 enthält im Erfolgsplan alle vorhersehbaren Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres 2019. Aus dem Zahlenwerk ergibt sich folgender

### Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat den Wirtschaftsplan 2019 mit folgenden Festsetzungen:

a) Gesamtbetrag der Erträge im Erfolgsplan	3.749.000,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen im Erfolgsplan	3.743.000,00 Euro
c) Jahresergebnis im Erfolgsplan Gewinn	6.000,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Einnahmen im Vermögensplan	3.857.000,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Ausgaben im Vermögensplan	3.857.000,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,00 Euro
g) Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	1.798.000,00 Euro
h) Höchstbetrag der Kassenkredite (Betriebsmittelkreditermächtigung)	400.000,00 Euro

## **Vorausleistungen der Gebühren und Beiträge 2019 des Abwasserwerkes**

Aus dem vorliegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 ergibt sich, unter der Voraussetzung einer Anpassung der Schmutzwassergebühr um 0,10 €/m<sup>3</sup> gegenüber 2018 festgesetzt, ein Jahresgewinn von 6.000,00 Euro.

Der Stadtrat beschließt, die Vorausleistungen für 2019 wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr	2,25 €/m <sup>3</sup>
Wiederkehrender Beitrag	0,65 €/m <sup>2</sup>
Fäkalschlammgebühr	24,03 €/m <sup>3</sup>
Abwasserabgabe	17,90 €/Person
Einmaliger Beitrag Schmutzwasser	1,39 €/m <sup>2</sup>
Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser	3,73 €/m <sup>2</sup>

einstimmig beschlossen

## **Zu Punkt 7 – Bestellung der Wirtschaftsprüfer (WA, 05.11.2018, TOP 5) –**

---

Die Stadtwerke sind nach § 89 Gemeindeordnung (GemO) jährlich durch einen sachverständigen Abschlussprüfer zu prüfen. Vom Werkausschuss wurde einstimmig beschlossen, dem Stadtrat zu empfehlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner, Koblenz, für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 zu bestellen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Dornbach & Partner, Koblenz, für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2019, 2020 und 2021 zu bestellen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 8 – Neufassung Allgemeine Entwässerungssatzung (WA, 05.11.2018; TOP 6) –**

---

Die Allgemeine Entwässerungssatzung enthält notwendige Anpassungen und orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende

**Satzung über die Entwässerung und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung**

**– Allgemeine Entwässerungssatzung –**

der Stadt Remagen vom 1. Januar 2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) am 26. November 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT**

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	5
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes.....	5
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes .....	5
§ 6 Abwasseruntersuchungen .....	7
§ 7 Anschlusszwang.....	8
§ 8 Benutzungszwang .....	8
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	9
§ 10 Grundstücksanschlüsse.....	9
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen.....	10
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider .....	11
§ 13 Abwassergruben .....	12

§ 14 Kleinkläranlagen .....	12
§ 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung .....	13
§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung .....	13
§ 17 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung .....	14
§ 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht .....	15
§ 19 Informations- und Meldepflichten .....	15
§ 20 Haftung .....	16
§ 21 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen .....	16
§ 22 Inkrafttreten .....	17
Anhang 1: Entwässerungsgebiete / Entsorgungssystem .....	18
Anhang 2: Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien .....	19
Anhang 3: Technische Anforderungen private Niederschlagswasserbewirtschaftung .....	21

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:
1. das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,
  2. die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die Abwasseranlagen und
  3. den Bau und die Unterhaltung von erforderlichen Kleinkläranlagen, das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwertung.
- (2) Die Art der Entwässerung (Mischsystem, Trennsystem, modifiziertes Misch-/Trennsystem u.a.) ist als Anhang 1 für das gesamte Gebiet der Stadt dargestellt. Die Ausweisung hat keine rechtsbegründende Wirkung. Inhaltliche oder flächenmäßige Änderungen der Entwässerung werden öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Für die nach § 59 LWG von der öffentlichen Abwasserbeseitigung freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 18, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

### **1. Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:**

Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

### **2. Öffentliche Abwasseranlage:**

Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, und den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpwerke, gemeinschaftlich genutzte Anlagen- und Anlagenteile (insbesondere bei Zweckverbänden) und die Flächenkanalisation (Kanalnetz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1991 erforderlich wurden sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die ihrer Funktion nach der Abfuhr und Behandlung von Abwasser dienen.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen auch Anlagen Dritter, die die Stadt als Zweckverbandsmitglied auf Grund einer Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen weiterhin Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z. B. Versickerungsanlagen, Mulden, Rigolen, offene und geschlossene Gräben), soweit sie keine natürlichen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

### **3. Abwasser:**

Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach den Vorgaben des § 58 Abs.1 Nr. 2 LWG nicht am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

### **4. Grundstücksanschluss:**

Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 und 2 zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Flächenkanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum und dem Revisionsschacht der Revisionsöffnung auf dem Grundstück. Grenzt das Grundstück nicht unmittelbar an den öffentlichen Verkehrsraum, so endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraums.

Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal

auf dem anzuschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

#### **5. Grundstück:**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

#### **6. Grundstückseigentümer:**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Eigentumswohnanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die Stadt an jeden Einzelnen halten.

#### **7. Grundstücksentwässerungsanlagen:**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1991 erforderlich wurden sowie Abwassergruben.

#### **8. Kanäle:**

Kanäle sind die Flächenkanalisation, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers im Entsorgungsgebiet.

#### **9. Abwassergruben:**

Abwassergruben sind abflusslose Gruben, die der Sammlung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

#### **10. Kleinkläranlagen:**

Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht.

#### **11. Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Außengebietsentwässerung:**

Keine öffentlichen Abwasseranlagen sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Außengebietsentwässerung dienen.

## **12. Technische Bestimmungen:**

Die nachfolgenden technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden:

1. DWA-M 115 - Teil 2 (zu § 5 Abs. 3 und zu Anhang 2) - zugelassene Einleitungen;
2. DIN EN 752 sowie DIN 1986, Teile 3, 4, 30 und 100 (zu § 11 Abs. 1) - Grundstücksentwässerungen;
3. DIN 4261 - Teil 2 (zu § 14 Abs. 1 und 4) - Kleinkläranlagen;
4. DWA-A 138 (zu Anhang 3 Buchst. d) - Versickerungsanlagen;
5. Merkblatt für die Kontrolle und Wartung von Sickeranlagen - Ausgabe 2002 - der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Erd- und Grundbau“ (zu Anhang 3 Buchst. f) - Versickerungsanlagen;
6. DIN 4040-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Fette;
7. DIN 1999-100 (zu § 12 Abs. 2) - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z. B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder ein dinglich gesichertes Leitungsrecht) besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertigen Abwasseranlagen oder Teile hiervon nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung und der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Stadt über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

### **§ 4**

#### **Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes**

- (1) Die Stadt kann den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage versagen, wenn der Anschluss technisch oder wegen eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist. Der Anschluss kann auch nach Maßgabe der in § 5 Abs. 5 geregelten Tatbestände der Niederschlagswasserbewirtschaftung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Anschluss ist dann zu genehmigen, wenn Grundstückseigentümer sich zuvor verpflichten, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen.

- (2) Für die Entwässerung von Grundstücken, für die kein Anschlussrecht vorliegt, gelten, wenn keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG ausgesprochen ist, die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.
- (3) Solange Grundstücke nicht unmittelbar durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann dem Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein provisorischer Anschluss an einen anderen betriebsfertigen Kanal gestattet werden. Der provisorische Anschluss ist von dem Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die Stadt bestimmt die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss in Anspruch genommenen Verkehrsflächen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 7, 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen oder zu beseitigen.

## **§ 5**

### **Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes**

- (1) Dem Abwasser dürfen Stoffe nicht beigefügt werden, die
- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
  - die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
  - oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z. B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und dgl., Säuren, Laugen, Salze, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, radioaktive Stoffe, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Frostschutzmittel, der Inhalt von Chemietoiletten sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polyzyklische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser, z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser;
5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;

6. Hefe und Trubstoffe aus der Weinbereitung mit Ausnahme der Mengen, die nach dem Stand der Kellertechnik nicht aus dem Abwasser ferngehalten werden können;
  7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  8. Einleitungen, für die eine nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsanforderungen nicht entsprechen.
  9. Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Nennwärmeleistung von über 25 kW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen bzw. 200 kW bei Gasfeuerungen eine Neutralisation erforderlich. Im Übrigen darf das Kondensat unbehandelt eingeleitet werden, sofern eine ausreichende Durchmischung mit dem übrigen häuslichen Abwasser gewährleistet ist.
  10. Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die Stadt für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz eines normierten Belebtschlammanteils, der aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht um mindestens 50 % reduziert hat.
- (2) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 59 Abs. 2 oder 3 LWG übertragen wurde.
  - (3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 2 aufgeführten Richtwerte, die Bestandteil dieser Satzung sind, überschritten werden (entspricht DWA-M 115 - Teil 2 in der Fassung Stand Juli 2005). Diese Werte sind an der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage einzuhalten und sind als Zweistundenmischprobe zu ermitteln.
  - (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 2 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder am Anfallsort stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist; sie kann die Einleitung auch von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
  - (5) Die Stadt kann nach Maßgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zugrunde liegenden Entwässerungsplanung die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder teilweise ausschließen oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange dies erfordert. Die Stadt kann den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, das Niederschlagswasser einer Verwertung auf dem Grundstück oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.
  - (6) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z. B. aus Grundstücksdränaugen, Quellen und Gewässern), darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt eingeleitet werden.
  - (7) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage Erklärungen und Nachweise darüber verlangen, dass
    1. keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,
    2. die nach Abs. 3 und 4 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,

3. die Erfordernisse nach Abs. 5 eingehalten werden,
4. entsprechend Abs. 6 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

## **§ 6 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach § 5 dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit Proben aus den Abwasseranlagen entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den Revisionsschächten/Revisionsöffnungen installieren. Soweit kein Revisionsschacht/Revisionsöffnung vorhanden ist, ist die Stadt berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwassergruben und aus Kleinkläranlagen auf die Einhaltung der allgemeinen Richtwerte des Anhangs 2 oder auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen durch qualifizierte Stichproben. Die Maßgaben für die Analyse- und Messverfahren zu § 4 Abwasserverordnung sind zu beachten.
- (3) Die Kostentragungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht zum Grundstück richtet sich nach § 18 dieser Satzung.
- (5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 dieser Satzung festgestellt, haben die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Berechtigten diese unverzüglich abzustellen.

## **§ 7 Anschlusszwang**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut sind, mit der Bebauung begonnen wurde und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erschlossen sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese anzuschließen. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertig gestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung über die Anschlussmöglichkeit, den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine ggf.

erforderliche rechtliche Sicherung des Durchleitungsrechts über Fremdgrundstücke durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit zu gewährleisten und gegenüber der Stadt bei Aufforderung in der Regel binnen drei Monaten nachzuweisen.

- (3) Bei Neu- und Umbauten von baulichen Anlagen durch Grundstückseigentümer kann die Stadt von diesen verlangen, dass Vorkehrungen für den späteren Anschluss an die Abwasseranlagen getroffen werden.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Im Übrigen können diese Grundstücke auf Antrag angeschlossen werden.
- (5) Besteht zu einer Abwasseranlage/einem Kanal kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage oder Vergleichbarem (z. B. Pumpstation oder Druckentwässerung) verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.
- (6) Nicht dem Anschlusszwang unterliegt Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## **§ 8 Benutzungszwang**

- (1) Das gesamte auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt
  1. Abwasser, das nach § 5 der Satzung ausgeschlossen ist,
  2. Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 59 Abs. 2 oder 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,
  3. Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

## **§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte wäre. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 17 Abs. 1 dieser Satzung müssen Anträge zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt gestellt werden.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbe-

sondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser bezogen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14, 15 und 16) dieser Satzung.

## **§ 10 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Stadt stellt den für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend dem von ihr vorgehaltenen Entwässerungssystem bereit. Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als ein Anschluss. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, soweit sie es für technisch notwendig erachtet. Diese Grundstücksanschlüsse sind zusätzliche Grundstücksanschlüsse.  
  
Diese werden von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.
- (3) Die Stadt kann in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Ist ein Grundstück über mehrere Grundstücksanschlüsse angeschlossen, so gilt als Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 dieser Satzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung derjenige Grundstücksanschluss, über den der überwiegende Teil des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers abgeleitet wird. Alle weiteren Grundstücksanschlüsse gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gelten auch alle Leitungen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, die von dem Grundstücksanschluss im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung abzweigen; dies gilt insbesondere für abzweigende Leitungen zum Anschluss einer Dachrinne.
- (5) Soweit für die Stadt nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung.
- (6) Art, Ausführung, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse, insbesondere Eintrittsstelle und lichte Weite, sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (7) Für Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum, die durch den Grundstückseigentümer verursacht sind, hat dieser die Kosten zu tragen.

## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Er hat die Verbindung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen mit dem Grundstücksanschluss im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Für jede Schmutz- und Mischwasserleitung ist ein Revisionsschacht bzw. eine Revisionsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück herzustellen. Revisionsschächte sind so nahe wie möglich an den Grundstücksanschluss zu setzen; sie müssen jederzeit frei zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben; auf die entsprechenden technischen Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) bzw. der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) wird verwiesen.
- (2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus Kanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik zu schützen. Als Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Für bestehende Kanäle kann die Stadt die Rückstauenebene anpassen. Den betroffenen Grundstückseigentümern ist eine angemessene Frist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen einzuräumen.
- (3) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau und der Erneuerung der Grundstücksanschlüsse einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Revisionsschächte/Revisionsöffnungen sowie etwaiger Prüf- und Kontrollschächte bzw. -öffnungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht mehr den jeweils geltenden technischen Bestimmungen i. S. d. Abs. 1 entsprechen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Weiterhin ist die Stadt berechtigt, sich vom Grundstückseigentümer nachträglich Unterlagen über die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Bestandspläne, vorlegen zu lassen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 sowie nach Anhang 2 dieser Satzung zu gewährleisten.
- (5) Änderungen, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss im öffentlichen Verkehrsraum betreffen und die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt die Stadt auf ihre Kosten aus, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Änderungen der öffentlichen Abwasseranlagen auf gesetzlichen Vorgaben und darauf basierenden Anforderungen der Wasserwirtschaftsverwaltung beruhen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 12**

### **Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserhebeanlage im Einvernehmen mit der Stadt in den Grundstücksanschluss eingebaut werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände oder sonstige Stoffe, die getrennt zu entsorgen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) nach dem Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts über die Abfallbeseitigung. Der Grundstückseigentümer hat jede Entleerung und Reinigung von Abscheidern mit den dazugehörigen Schlammfängen der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verblieben ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## **§ 13**

### **Abwassergruben**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen aber Abwasser anfällt, ausreichend bemessene geschlossene Abwassergruben als Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben; die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem Abwassergruben errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt vom häuslichen Abwasser zu sammeln.
- (2) Die Abfuhr des Abwassers aus Gruben erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entleerungen spätestens dann zu beantragen, wenn die Abwassergrube bis auf 50 cm unter Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Das Abwasser ist der Stadt zu überlassen (Benutzungszwang). Es geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Sie ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen

Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

- (6) Abwassergruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Stadt möglich ist. Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.

#### **§ 14 Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen sind nach dem Stand der Technik, insbesondere DIN 4261 Teil 2 "Kleinkläranlagen - Anlagen mit Abwasserbelüftung", herzustellen und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald eine Abwasserbeseitigung durch eine der Entwässerungsplanung entsprechende zentrale oder gemeinschaftliche Abwasseranlage der Stadt möglich ist. Die Stadt teilt dem Grundstückseigentümer diesen Zeitpunkt mit einer angemessenen Frist zur Stilllegung schriftlich mit.
- (3) Nach dem 01.01.1991 erforderliche Kleinkläranlagen sind von der Stadt herzustellen, aus- und umzubauen, zu unterhalten, zu ändern, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen, soweit keine Befreiung nach § 59 Abs. 2 LWG vorliegt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt.
- (4) Die Entschlammung der Kleinkläranlagen erfolgt nach einem öffentlich bekanntgemachten Abfuhrplan der Stadt.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Abfuhrplanes kann die Stadt die Kleinkläranlagen entschlammern, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder die Voraussetzungen für die Entschlammung vorliegen und ein Antrag auf Entschlammung unterbleibt.

#### **§ 15 Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung**

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann zur Beseitigung des häuslichen Schmutzwassers abweichend von § 13 die Errichtung einer Kleinkläranlage mit weitergehender Abwasserreinigung (z. B. Pflanzenbeet, Membrantechnologie etc.) und Auslauf in einen Vorfluter zugelassen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis hierfür der Stadt erteilt wird. Die Anlage muss dem Stand der Technik und den Voraussetzungen des LWG entsprechen.
- (2) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, bis zu dem die Anlage vorhanden sein muss. Ausnahmen nach § 59 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das Nähere ist über eine gesondert abzuschließende Vereinbarung festzulegen.

#### **§ 16 Niederschlagswasserbewirtschaftung**

- (1) Niederschlagswasser ist unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen auf Anforderung der Stadt auf dem Grundstück zu verwerten oder einer schadlosen Ableitung zuzuführen.

- (2) Als dezentrale Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung können durch die Stadt, insbesondere
  - a) Versickerungsmulden (Versickerung über die belebte Bodenzone)
  - b) Mulden-Rigolen-Systeme
  - c) Teiche mit Retentionszonen
  - d) Regenwasserspeicher/Zisternenverlangt werden.
- (3) Die Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung sind mit dem Entwässerungsantrag nachzuweisen. Soweit das Niederschlagswasser einer schadlosen Ableitung zuzuführen ist, ist in dem Entwässerungsantrag darzustellen, wie die Ableitung sichergestellt wird. Gleichmaßen ist im Entwässerungsantrag darzustellen, wohin das Niederschlagswasser bei der Nutzung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung derselben abfließt.
- (4) Soweit die Niederschlagswasserbeseitigung über Versickerungsmulden oder Mulden-Rigolen-Systeme erfolgt, sollten vom Grundstückseigentümer die technischen Anforderungen nach Anhang 3 beachtet werden.
- (5) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung eine öffentliche Anlage der Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/Mulden-Rigolen-System) in Anspruch genommen wird, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, im Falle eines Unfalls bzw. einer Kontaminierung des Bodens auf dem Grundstück die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksmulde bzw. Grundstücksmuldenrigole sofort von der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung abzuschleppen und vom Grundstückseigentümer alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems einschließlich eines eventuell erforderlichen Bodenaustausches zur Verhinderung des Versickerns unzulässiger Stoffe in Boden und Grundwasser zu verlangen. Kommen die Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt auf Kosten der Eigentümer die Schäden beseitigen.
- (6) Soweit im Rahmen der Niederschlagswasserbewirtschaftung die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfolgt, hat jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu unterbleiben.
- (7) Soweit die Einleitung in ein Gewässer nicht als erlaubnisfrei im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, für diese Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

## **§ 17**

### **Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser. Die Stadt zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Kanäle nach dem Inkrafttreten dieser Satzung verlegt worden sind. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt zu stellen.
- (2) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) das Anschließen der Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss. Werden während oder nach der Bauausführung diesbezügliche Änderungen vorgenommen, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen und eine Genehmigung dafür einzuholen.
- b) die Benutzung der Abwasseranlagen (öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksanschlüsse, Kleinkläranlagen, Abscheider und Abwassergruben) sowie die Änderung der Benutzung.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (3) Den Anträgen ist eine der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) entsprechende Darstellung der Grundstücksentwässerung beizufügen. Die Freistellung eines Bauvorhabens von der Baugenehmigungspflicht oder die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach der LBauO entbindet den Grundstückseigentümer nicht von der Antragspflicht.
- (4) Für neu herzustellende oder zu verändernde Anlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.
- (5) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

## **§ 18**

### **Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an den Grundstücksanschluss der Stadt anzuzeigen; vorher darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen und der Leitungsgraben nicht verfüllt werden; dies gilt entsprechend für Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vorab zu überprüfen. Werden diesbezügliche Mängel festgestellt, sind diese vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zu beseitigen. Im Übrigen bleibt der Grundstückseigentümer für seine Anlage verantwortlich und die Stadt haftet nicht für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Abwasseranlagen auf den Grundstücken zu überprüfen (Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Abscheider, Abwassergruben, Vorbehandlungs- und Speicheranlagen). Den damit beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu

gewähren und sonstige erforderliche Auskünfte, insbesondere zu Art und Umfang des Abwassers und seiner Entstehung, jederzeit zu erteilen.

- (3) Werden bei der Überprüfung nach Abs. 2 Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Für die Prüfung nach Abs. 1 und 2 kann die Stadt eine Verwaltungsgebühr gemäß der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung erheben.
- (5) Der Zutritt zu den Abwasseranlagen ist in gleicher Weise auch dann zu gewähren, wenn die Stadt ihrer Überwachungspflicht nach § 59 Abs. 2 LWG für Grundstücke nachkommt, für die sie von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wurde.

## **§ 19**

### **Informations- und Meldepflichten**

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, der Stadt einen Monat vorher mitzuteilen.
- (3) Die Nutzung von Wasser, das nicht als Trinkwasser geliefert wird und zu Einleitungen in Abwasseranlagen führt, ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt ist berechtigt, den Einbau von geeichten Wasserzählern zur Messung der dem Abwasser zufließenden Brauchwassermengen zu verlangen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen, so hat der Grundstückseigentümer die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Ändern sich Art und Menge des Abwassers erheblich, so hat der Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der Abwasseranlage dies unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (6) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund des Umweltinformationsgesetzes (UIG) erhebt die Stadt Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß dem besonderen Gebührenverzeichnis des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze gegen die Stadt bestehen nicht, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen. § 2 Abs. 3 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.

## **§ 21**

### **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge und Genehmigungen (§ 17 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1 und 2; § 16 Abs. 7) oder entgegen einer Genehmigung nach § 17 oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere § 4 Abs. 1 und 3, §§ 10 und 11) herstellt,
  2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder dafür nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft und Anträge stellt (insbesondere § 7 Abs. 1 und 4, §§ 10 bis 12),
  3. Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder des Einzelfalles einleitet (insbesondere § 5 i. V. m. Anhang 2, § 8, § 18 Abs. 1),
  4. Abwasseruntersuchungen nicht durchführt, durchführen lässt oder nicht die dafür erforderlichen Voraussetzungen schafft und notwendigen Unterlagen vorlegt (§ 6),
  6. notwendige Anpassungen nicht durchführt (insbesondere § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 16 Abs. 5, § 17 Abs. 4) oder Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und 3),
  7. das Entschlammen von Kleinkläranlagen oder das Entleeren von Abwassergruben nicht zulässt oder behindert oder Fäkalschlamm und Abscheidegut entgegen den Bestimmungen dieser Satzung beseitigt (§§ 13 bis 15),
  8. seinen Benachrichtigungs-, Erklärungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten (insbesondere § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und 5, § 19 Abs. 1 bis 5) sowie Duldungs- und Hilfeleistungspflichten (insbesondere § 18) nicht nachkommt,
  9. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Abscheider sowie Abwassergruben nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält, reinigt und betreibt (§§ 11 bis 16)oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen, die von der Stadt nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage  
Allgemeine Entwässerungssatzung der Stadt Remagen vom 4. Mai 1993

Remagen, den \_\_\_\_\_

Björn Ingendahl

Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) eine Verletzung der Bestimmungen über 1. Ausschließungsgründe (§22Abs. 1 GemO) 2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzung des Stadtrats (§34 GemO) Unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsachen eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Remagen geltend gemacht worden ist

einstimmig beschlossen

### **Zu Punkt 9 – Beitritt des AWZV Sinzig zur Kommunalen Klärschlammverwertung (WA, 05.11.2018, TOP 7) –**

---

Die Verbandsversammlung des AWZV, Sinzig, hat den Beitritt zur Kommunalen Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) beschlossen. Da der AWZV mit Beitritt die Kommunen mit verpflichtet, ist die Zustimmung der Mitgliedskommunen notwendig. Der Werkausschuss beschloss einstimmig, dem Stadtrat zu empfehlen, die Zustimmung zum Beitritt des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr, Sinzig, in die Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) zu erteilen.

### Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Beitritt des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr, Sinzig, in die Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) zu.

einstimmig beschlossen

### **Zu Punkt 10 – Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH Vorlage: 0628/2018 –**

---

Mit Beschluss vom 04.06.2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Stadt Remagen zur Sicherstellung der Holzvermarktung die nach Gesamtkonzept der Lenkungsgruppe vorgeschlagene neue kommunale Holzvermarktungsorganisation Eifel in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Holzvermarktungsregion errichtet und sich als Gesellschafter daran beteiligt.

Nach derzeitigem Stand besteht die GmbH aus 20 Gesellschaftern (Kommunen). In § 4 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages sind alle Gesellschafter namentlich aufgeführt.

Dem formellen Verfahren nach § 92 GemO vorgeschaltet erfolgte - gemeinsam für alle 5 neuen Gesellschaften - eine zentrale Vorabstimmung mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) durch den Gemeinde- und Städtebund. Diese betraf die Analyse sowie den Entwurf des Gesellschaftervertrages und wurde am 07.09.2018 abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Vorabstimmung hat der Gemeinde- und Städtebund mit Schreiben vom 10.09.2018 mitgeteilt.

Bezüglich der Frage der Gewichtung der Gesellschaftsanteile bzw. der Stimmen bleibt es bei unserer Gesellschaft bei der bereits vorgesehenen Variante, dass jeder Gesellschafter den gleichen Geschäftsanteil und das gleiche Stimmgewicht hat.

Auf dieser Basis wurden die Analyse und der Gesellschaftervertrag an die Bedingungen und Belange unserer Vermarktungsregion angepasst. Wegen des Sachstands der durch das Land zugesicherten Anschubfinanzierung wird auf das o.g. GStB-Schreiben vom 10.09.2018 verwiesen.

Die nach § 92 GemO verpflichtende Anzeige gegenüber der ADD wurde - so war es mit der ADD vorabgestimmt - in gebündelter Form durch den Sprecher unserer regionalen Arbeitsgruppe mit Schreiben vom 15.10.2018 vorgenommen.

Die ADD hat bisher noch nicht abschließend mitgeteilt, dass gegen die vorgesehene Gründung der kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel keine Bedenken bestehen. Es ist aber zu erwarten, dass eine solche Bestätigung in Kürze erfolgen wird. Daher hat der Fachausschuss empfohlen, den finalen Beschluss über die Beteiligung unter dem Vorbehalt des noch ausstehenden Votums der ADD zu fassen;

dadurch wird sichergestellt, dass die Gründung der Gesellschaft nicht weiter verzögert wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt vorbehaltlich des noch ausstehenden Votums der ADD im Rahmen des noch laufenden Anzeigeverfahrens nach § 92 GemO die Beteiligung der Stadt Remagen an der neu zugründenden kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 5.000 €.

Die Stadt Remagen überträgt dieser Gesellschaft ab 2019 die Vermarktung des in ihrem Forstbetrieb anfallenden Rundholzes mit Ausnahme des Brennholzes an private Endkunden. Dem vorgelegten Gesellschaftervertrag soll zugestimmt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zu veranlassen. Sofern sich aus dem Analyseverfahren oder der Prüfung durch den beauftragten Notar ein Änderungsbedarf am Gesellschaftervertrag ergeben sollte, der geringfügiger Natur ist und nicht den Wesensgehalt des Gesellschaftervertrages ändert, wird der Bürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen und den demnach geänderten Gesellschaftervertrag zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 11 – Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019  
Vorlage: 0598/2018 –**

---

Am 21.08.2018 wurde durch das Forstamt Ahrweiler der Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2019 übermittelt. Im Einzelnen stellen sich die Erträge und Aufwendungen für das Forstwirtschaftsjahr 2019 wie folgt dar:

Erträge:

a) Erlöse aus Holzverkauf	34.700 €
b) Rückläufe SEM	10.000 €
c) Jagdpacht	7.000 €
d) Wildschadenverhütungspauschale	1.022 €

Zwischensumme: 52.722 €

Aufwendungen:

a) Sachaufwand ohne Unternehmer	50 €
b) Unternehmereinsatz gesamt	33.160 €
<i>Unternehmereinsatz im Forstbetrieb (14.960 €), SEM (10.000 €), Waldpflege (5.000 €), Waldschutz gegen Wild (1.200 €),</i>	

	<i>Verkehrssicherung und Umweltvorsorge (800 €), Wege (500 €), Erholung und Waldleben (500 €), übriger Forstbetrieb (200 €)</i>	
c)	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen <i>Abgaben und Versicherungen</i>	1.800 €
d)	Anteilige Kosten für den Förster	9.900 €
e)	Jagdpacht	7.000 €
	<u>Zwischensumme:</u>	<u>51.910 €</u>
	<b><u>Überschuss:</u></b>	<b><u>812 €</u></b>

Nach Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen ergibt sich somit ein voraussichtlicher Überschuss in Höhe von 812 €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2019 zuzustimmen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Stellenplan für das Jahr 2019**  
**Vorlage: 0599/2018 –**

---

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Stellenplan für das Jahr 2019 zu.

einstimmig beschlossen  
Enthaltung 1

**Zu Punkt 13 – Haushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2019**  
**Vorlage: 0600/2018 –**

---

Der Produkthaushaltsplan 2019 sowie die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 lagen allen Ratsmitgliedern vor.

Die seit Jahren geübte Praxis, die Stellungnahmen zu den Tagesordnungspunkten „Stellenplan und Haushalt“ en bloc abzugeben, wird beibehalten.

Die Haushaltsrede des Vorsitzenden, die Stellungnahmen der Fraktionen und der Ratsmitglieder der FDP und der WGR sind dieser Niederschrift als Bestandteil beigelegt.

Aus dem Wortbeitrag von Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny gehen folgende Anträge hervor:

1. Erhöhung des Haushaltsansatzes beim Produkt 12210 von 100.000,00 € auf 120.000,00 € für den gutachterlichen Mehraufwand und für die Einleitung weiterer konkreter Schutzmaßnahmen im Sinne der betroffenen Bürger.
2. Erhöhung des Haushaltsansatzes bei Produkt 21110.523800 um 13.100,00 € für die Beschaffung von Tischen und Stühlen sowie Stahlschränken für die Grundschule Remagen.
3. Für die Querung der K 40, Wachtbergstraße, sollen 20.000,00 € in den Haushalt eingestellt werden, damit eine Querung der Wachtbergstraße auf Höhe der Kindertagesstätte gefahrlos möglich wird.

Die Zustimmung zum Haushalt wird von der Bereitstellung der zusätzlichen Haushaltsmittel abhängig gemacht.

Bürgermeister Björn Ingendahl macht deutlich, dass für die Erstellung des Folgegutachtens zum Hochwasserschutz bereits Haushaltsmittel eingestellt sind. Sollte die WGR ihren Antrag aber so verstanden wissen, dass die Erhöhung des Titels erfolgen sollte, um mögliche Maßnahmenvorschläge aus dem Folgegutachten zur Rückhaltung umzusetzen, so sei diese Summe bei weitem nicht ausreichend. In der Nachbargemeinde Grafschaft werden diese Ausgaben beispielsweise auf 50 Millionen Euro beziffert.

Was das Budget der Grundschulen betrifft, so der Vorsitzende, sei man zunächst bestrebt, alle Schulen gleich zu behandeln. Zudem habe man erstmals eine Pauschale in den Haushalt eingestellt, die es den Schulleiterinnen ermöglicht, Wünsche nach eigenen Bedürfnissen umzusetzen.

Zum dritten Antrag, im Bereich der Kindertagesstätte Oedingen eine Querungshilfe auf der K 40, Wachtbergstraße, zu installieren, teilt Bürgermeister Björn Ingendahl mit, dass diese, nachdem sich im Rahmen der Verkehrsschau ein Bild gemacht wurde, möglichst bereits im ersten Quartal 2019 errichtet wird. Die Kosten hierfür übernimmt weitestgehend das Land als Träger der Straßenbaulast. Herstellungskosten für die Zuwegung zur Straße, die von der Stadt Remagen zu tragen sind, wurden in Höhe von 8.000 € im Haushalt eingestellt.

Aufgrund der Ausführungen des Vorsitzenden zieht Dr. Peter Wyborny den Antrag zu 3. zurück. Die verbleibenden Anträge hält er aufrecht.

Der Antrag zu 1. wird gegen zwei Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Der Antrag zu 2. wird gegen eine Ja-Stimme und fünf Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

Abschließend lässt der Vorsitzende über den gesamten Haushaltsplan sowie über die Haushaltssatzung abstimmen. Die Abstimmung hat nachstehendes Ergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	32+1
Zahl der anwesenden Ratsmitglieder:	32+1
Ja-Stimmen:	32
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Beschluss:

Damit ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig beschlossen. Sie hat folgenden Wortlaut:

**HAUSHALTSSATZUNG DER STADT REMAGEN**  
**FÜR DAS**  
**HAUSHALTSJAHR 2019**

vom 26. November 2018

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf (E8+E17)	33.391.843 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (E15+18)	32.017.581 €
der Jahresüberschuss auf (E23)	1.374.262 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf (F23)	1.616.674 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F27)	3.440.391 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F32)	4.212.728 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf (F33)	-772.337 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten auf (F40)	-793.000 €

## § 2

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 2.550.000 €.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 €.

## § 4

### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 3.000.000 €.

## § 5

### **Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Eigenbetriebe und deren Einrichtungen, die nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden (§ 86 GemO), werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Betriebszweig Wasserversorgung auf	377.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	1.798.000 €
zusammen auf	2.175.000 €

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Betriebszweig Wasserversorgung auf	100.000 €
Betriebszweig Abwasserbeseitigung auf	400.000 €
zusammen auf	500.000 €

3. Verpflichtungsermächtigungen

Für die Eigenbetriebe und deren Einrichtungen werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

## **§ 6**

### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v. H.
- Grundsteuer B auf	365 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	84 €
- für den zweiten Hund	108 €
- für jeden weiteren Hund	168 €
- für gefährliche Hunde	564 €

## **§ 7**

### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug 32.428.164,94 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 33.162.783,94 € und zum 31.12.2019 34.537.045,94 €.

## **§ 8**

### **Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Remagen, 26. November 2018

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

einstimmig beschlossen  
Enthaltung 1

**Zu Punkt 14 – Überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen 2018**  
**Vorlage: 0618/2018 –**

---

Der Bericht der Kreisverwaltung Ahrweiler über die unvermutete überörtliche Prüfung der Stadtkasse Remagen vom 05.09.2018 lag allen Ratsmitgliedern vor.

Nach § 33 I Gemeindeordnung ist der Stadtrat über eine überörtliche Prüfung zu unterrichten.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt das Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis.

**Zu Punkt 15 – Beitritt zur Rhein-Ahr-Energie GmbH & Co. KG**  
**Vorlage: 0645/2018 –**

---

**Problemstellung, Begründung:**

Zuletzt wurden die Gremien im Juni 2018 über den aktuellen Sachstand „Stromnetzübernahme der Rhein-Ahr-Energie Gesellschaft“ (**RAE**) informiert.

Die Beschlussfassung des Stadtrates vom 18.06.2018 hierzu lautet:

- 1) Zwecks Umsetzung der Stromkonzessionsvergabeentscheidung vom 12.03.2013 beschließt der Stadtrat dem in der Beschlussbegründung dargestellten Netzübernahmekonzept einschließlich Übergangsmodell unter Interimsbeteiligung des Altkonzessionärs zu und ermächtigt den Bürgermeister, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Vereinbarungen abzuschließen.
- 2) Die Gremien sind nach dem Feststehen des Netzwertes (ohne Entflechtungsaufwand) hinsichtlich der Ausübung des Optionsrechtes über eine kommunale Beteiligung (Anteilserwerb) an der Rhein-Ahr-Energie GmbH & Co. KG (RAE) erneut zu befassen. Zuvor muss die Abstimmung eines etwaigen Anteilserwerbes mit der Kommunalaufsicht gemäß § 92 Abs. 1 Satz 3 GemO erfolgt sein.
- 3) Die kommunalen Besetzungen der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Rhein-Ahr-Energie (RAE) GmbH & Co.KG und der Rhein-Ahr-Energie-Netz (RAEN)(wie z.B. die Besetzung der Unternehmensvertretung, -führung und -aufsicht) sind in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung vorzulegen, sofern ein Anteilserwerb erfolgt.

Zwischenzeitlich wurde die erste Phase des Netzübernahmekonzeptes vollzogen. Dies bedeutet, dass entsprechende **Vertragsunterzeichnungen** erfolgten, die Rhein Ahr Energie Netz GmbH & Co.KG (RAEN) gegründet sowie die Stromnetze aller beteiligten Kommunen in die RAEN eingebracht wurden. Zudem hat die RAE an der RAEN zu 74,9 % Anteile erworben. Inhaberin der restlichen 25,1 % ist innogy (RWE).

Der **(Teil-) Kaufpreis für die Stromnetze** wurde zw. der EVM sowie der RWE endverhandelt und beträgt rd. 10,9 Mio. €. Entsprechend des Verhältnisses der Stromnetzwerke sowie den Geschäftsanteilen an der RAE ergibt sich eine Finanzierungsübersicht, die zum Ende dieser Beschlussvorlage dargestellt ist. Abgerundet werden die Informationen durch eine Übersicht der voraussichtlichen Finanzauswirkungen auf den kommunalen Haushalt. In der Anlage 1 sind die Arbeitsergebnisse zwischen der Arbeitsgruppe der Kommunen sowie der EVM zusammengefasst. Hierin werden die maßgeblichen Aussagen zur **Finanzierung**, den **Ausschüttungen** und den **Gremien-/ Organbesetzungen** angeführt.

Derzeitig werden von den beauftragten Rechtsberatern der Sozietät Martini-Mogg-Vogt, Koblenz (MMV-PartGmbH), die Unterlagen für die Analyseprüfung durch die Kommunalaufsicht nach § 92 GemO erstellt. Hierfür bedarf es jedoch auch der Entwürfe der „endverhandelten Verträge bezüglich des Beitritts zur RAE“. Die Vorlage bei der **Kommunalaufsicht** soll noch im 4. Quartal 2018 erfolgen. Erste Abstimmungsgespräche mit der Kommunalaufsicht verliefen positiv. Vorbehaltlich einer positiven Analysebeurteilung kann eine Fremdfinanzierung einer kommunalen Beteiligung bei angespannter Haushaltslage vorgeschlagen werden, die zu keinen haushaltsrechtlichen Bedenken führen werde.

Zur **Bündelung der „kommunalen Stimme“** war bisher angedacht, dass eine Zwischengesellschaft der RAE vorgeschaltet würde. Dieses Konstrukt kann aber auch durch eine vertragliche Bekundung praktikabel und ohne den formellen Aufwand (Gesellschaftsvertrag, gebührenpfl. Eintragung beim Amtsgericht etc.) gelöst werden. Auf die Gründung einer Zwischengesellschaft sollte daher verzichtet werden.

Bezüglich der **Organbesetzung durch Gemeindevertreter** sollte eine namentliche Nennung / Bestimmung nach den Kommunalwahlen von der Gemeinde / Stadt vorgenommen werden. Es ist die folgende Verteilung bei der **RAE** vorgesehen:

**A) Geschäftsführung (2 Personen):**

Die Geschäftsführung der RAE soll paritätisch besetzt werden. Für die beiden Geschäftsführungen werden vorgeschlagen:

Jörg Schneider  
EVM-Prokurist

Andreas Schneider  
Beamter der Gemeinde Grafschaft

**B) Aufsichtsrat (11 Personen):**

7 Sitze für die beteiligten Kommunen (inkl. Vorsitz), Verteilung: Jede Kommune wird durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vertreten)

3 Sitze für evm,

1 Sitz für innogy (ohne Stimmrecht, befristet bis 2025)

**C) Gesellschafterversammlung (16 Personen):**

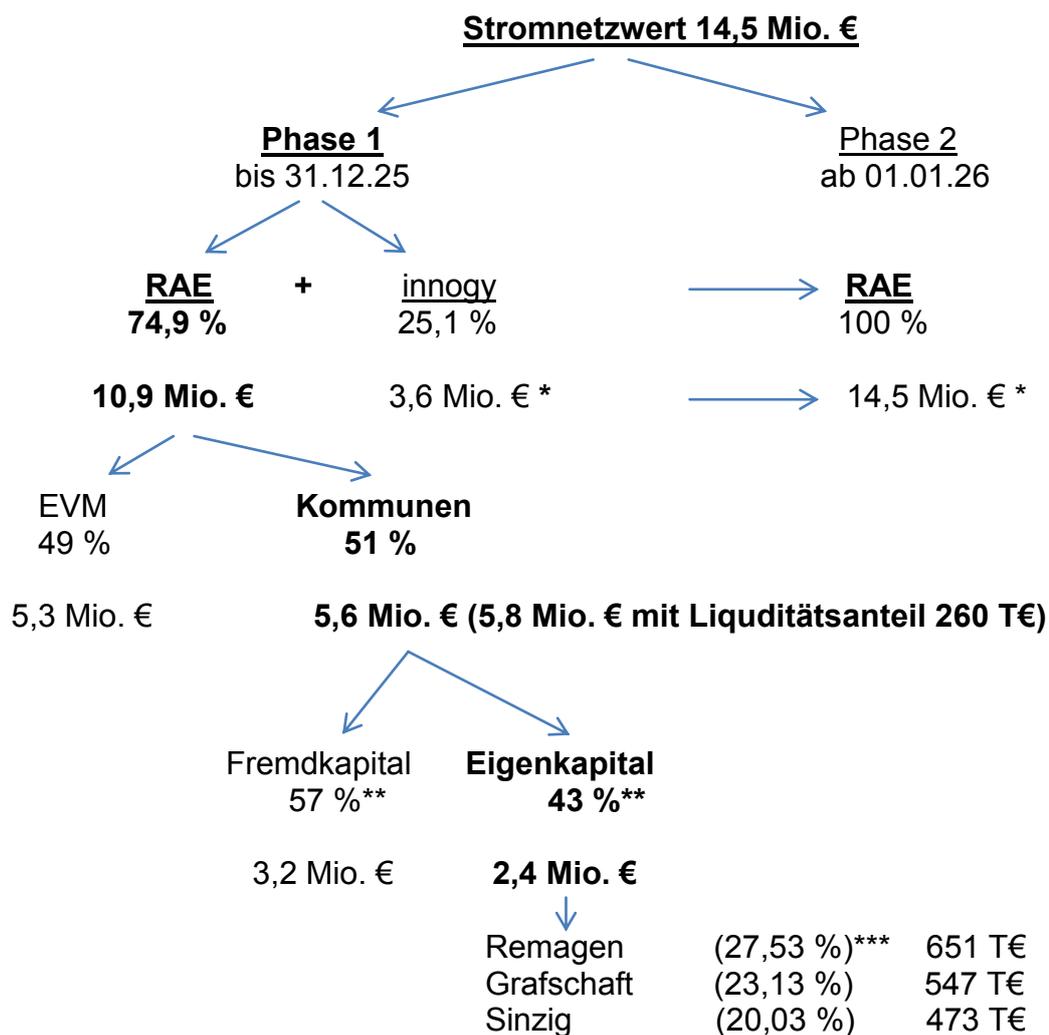
16 Sitze für die beteiligten Kommunen. Verteilung erfolgt gem. folgender Berechnung:

Kriterien für Vertretung :	Grafschaft	Sinzig	Remagen	Bad Breisig	Burgbrohl	Gönnersdorf	Brohl-Lützing	Gesamt
Anzahl Ratsmitglieder 01.09.2018	28	32	32	24	20	12	16	164
Sitze nach Anzahl Ratsmitglieder "gerundet auf 10tel"	3	3	3	2	2	1	2	<u>16</u>

Für die Stadt Remagen sind im Haushaltsentwurf 2019 die für den Beitritt zu leistende **Stammeinlage** in Höhe von 690.000 € veranschlagt. Der Betrag entspricht dem aufzubringenden Gemeindeanteil am Eigenkapital.

Die Finanzierung und die Gewinnausschüttung der RAE kann in Kurzfassung wie folgt vorgestellt werden (rundungsbedingte Darstellung):

### Übersicht zur Stromnetzfinanzierung und Gewinnausschüttung



Bad Breisig	(16,00 %)	378 T€
Brohl-Lützing	( 7,29 %)	173 T€
Burgbrohl	( 4,92 %)	117 T€
Gönnersdorf	( 1,10 %)	26 T€

\* Der Kaufpreis für den 25,1 %-Kommanditanteil der innogy, den RAE zum 01.01.2026 erwerben wird, entspricht nicht zwingend dem anteiligen Kaufpreis zum 01.07.2018, da die bilanziellen Entwicklungen bis 2025 (Investitionen, Entwicklung Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzungsposten und Verbindlichkeiten und Rückstellungen) bei der Kaufpreisermittlung berücksichtigt werden. Aktuell geht man von einem Eigenkapitalbedarf von 1,5 Mio.€ aus (EVM = 0,7 Mio.€, Kommunen = 0,8 Mio.€).

\*\* Unterstellte Quoten lt. aktuellen Verhandlungsstand der EVM mit Bankinstituten

Die für Phase 1 berechneten **jährlichen Ausschüttungen** betragen für die Kommunen rd. 111 T€ und sind anteilmäßig untereinander aufzusplitten:

Remagen	(27,53 %)	30.500 €
Grafschaft	(23,13 %)	25.700 €
Sinzig	(20,03 %)	22.300 €
Bad Breisig	(16,00 %)	17.800 €
Brohl-Lützing	( 7,29 %)	8.100 €
Burgbrohl	( 4,92 %)	5.400 €
Gönnersdorf	( 1,10 %)	1.200 €

Die Kommunen, die ihren Kapitalbedarf für die „Eigenkapitalanteile“ fremdfinanzieren, könnten die Ausschüttungen der RAE zur Deckung der Zinslast verwenden. Ob dies jedoch ausreicht, hängt von den Finanzierungsbedingungen der Kommune ab.

Für die **Stadt Remagen** stellt sich aufgrund der auch künftig erwarteten guten Finanzlage die Frage einer Mittelverwendung der jährlichen Ausschüttung (rd. 30 T€). Neben einer Vereinnahmung im kommunalen Haushalt bietet es sich an, die Überschüsse als zusätzliches Kapital der RAE zur Verfügung und als Gesellschafterdarlehen für Sondertilgungen der RAE bereitzustellen.

Die Kommunen erhalten für die Phase 1 Ausschüttungen der RAE für die Geschäftsjahre 2019 – 2025 (7 Jahre). Die Ausschüttung für das Jahr 2019 wird in 2020 berechnet und festgestellt; erstmals wird in 2020 eine Ausschüttung (für 2019) erfolgen, in der (einmalige) Verlustvorträge (wg. Zinsaufwand ca. 75 T€) aus dem Jahr 2019 verrechnet werden. Insofern erhalten die Kommunen für das Geschäftsjahr 2019 in 2020 eine (einmalig) geringere Ausschüttung von ca. 35 T€!

Die **Gesamtkapital-Rendite** auf RAE-Ebene wird in der Phase 1 etwas unter 5 % liegen, in der Gesamtbetrachtung (Phasen 1 und 2) bei **rd. 6 %**.

Ein **Beitritt zur RAE** bedarf der Beschlussfassung im Rat und erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beitrittsbeschluss unter den Vorbehalt der positiven Prüfung

der Kommunalaufsicht zu fassen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> ja			
Gesamtkosten  Rd. 690.000 €	Buchungsstelle Maßnahmen-Nr. Bezeichnung 62600-111200-62600001-26	HH-Ansatz  2019: 690.000 €	noch verfügbar

Beschluss:

- 1) Der Stadtrat spricht sich für einen Beitritt zur RAE als Kommanditistin zum 01.01.2019 aus, sofern bis dahin die Prüfung der Kommunalaufsicht gem. § 92 GemO positiv vorliegt. Sofern die Prüfung der Kommunalaufsicht erst zu einem späteren Zeitpunkt positiv vorliegen sollte, erfolgt der Beitritt zur RAE zum 1. des nächstmöglichen Monats.
- 2) Auf die Gründung einer Zwischengesellschaft wird verzichtet.
- 3) Den Organbesetzungen wird vom Grundsatz her zugestimmt. Die Gremien nehmen nach der Kommunalwahl 2019 die konkrete Benennung vor.
- 4) Über die Verwendung des jährlichen Ausschüttungsanteils der Stadt Remagen beschließt der Stadtrat nach Vorlage des Jahresabschlussberichtes. Im Grundsatz wird angestrebt, dass dieser als zusätzliches Kapital der RAE zur Verfügung und als Gesellschafterdarlehen für Sondertilgungen der RAE bereitzustellen ist.
- 5) Das von der Stadt zu erbringende Eigenkapital (rd. 690 T€) wird nicht fremdfinanziert und ist im Haushalt 2019 auszuweisen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 16 – Mitteilungen –**

**Zu Punkt 16.1 – Annahme von Geldzuwendungen –**

Die Curanum Betriebs GmbH – Seniorenresidenz – hat 450,00 Euro für die städtische Veranstaltung „Seniorenachmittag“ gespendet.

**Zu Punkt            – Baustelle B9 –  
16.2**

---

Der Verwaltung liegt eine Anfrage vor, wann die B9 wieder vollumfänglich freigegeben werde. Der Vorsitzende kann hierzu mitteilen, dass die Straße größtenteils wieder freigegeben ist, da aber noch nicht alle Mängel (u.a. Höhenunterschied zwischen den Fahrbahnen) beseitigt wurden, ist die zulässige Geschwindigkeit weiter begrenzt. Die Mängel sollen im Rahmen von Tagesbaustellen beseitigt werden. Wann diese stattfinden, ist aber noch unklar.

**Zu Punkt 17    – Anfragen –**

---

**Zu Punkt            – Bauarbeiten am Jahntunnel –  
17.1**

---

Ratsmitglied Christine Wießmann erkundigt sich, aus welchen Gründen der Jahntunnel am Samstag, 24.11.2018, gesperrt gewesen sei.

Antwort der Verwaltung:

Im Auftrag der EVM hat die Firma Adam Krupp Kleudgen an diesem Tag zwei Kanaldeckel ausgetauscht. Diese Arbeiten machten eine Vollsperrung von 6 bis 18 Uhr erforderlich.

**Zu Punkt            – Personalangelegenheiten –  
17.2**

---

Ratsmitglied Kenneth Heydecke fragt nach, warum die heute in nichtöffentlicher Sitzung noch zu beratene Personalangelegenheit bereits öffentlich bekannt gegeben wurde.

Büroleiter Adalbert Krämer führt aus, dass dies irrtümlich geschah. Ein Prospekt, in welchem in Absprache mit ihm bereits der Name des noch einzustellenden neuen Büroleiters aufgeführt ist, wurde bereits an die Haushalte verteilt, obwohl dies erst im Januar 2019 geschehen sollte.

**Zu Punkt            – Verkehrsschau –  
17.3**

---

Die Ratsmitglieder Jürgen Blüher und Dr. Peter Wyborny erkundigen sich nach den Ergebnissen der Verkehrsschau.

Die Niederschrift wird allen Ratsmitgliedern zugesandt.

**Zu Punkt            – barrierefreies Rathaus –  
17.4**

---

Ratsmitglied Dr. Peter Wyborny erkundigt sich nach den Ergebnissen der Gespräche mit der Denkmalschutzbehörde, was den barrierefreien Umbau des Rathauses betrifft und möchte wissen, ob sich die Idee der SPD-Fraktion, im Erdgeschoss einen kleinen Sitzungssaal einzurichten, umsetzen lässt.

Bürgermeister Björn Ingendahl kann von einem positiven Gespräch mit der Denkmalpflege berichten. Einem Umbau des Hintereingangs, hier soll eine Hebebühne errichtet werden, wird zugestimmt. Somit wäre das Erdgeschoss barrierefrei erreichbar. Die Raumplanung ist noch nicht abgeschlossen, Teil dieser Planung ist aber auch die Einrichtung eines kleinen Sitzungssaals.

**Zu Punkt            – Sanierung der Unkelsteinbrücke –  
17.5**

---

Ratsmitglied Rita Höppner fragt nach, ob es bereits konkrete Informationen zur Sanierung der Unkelsteinbrücke gebe. Einem Presseartikel war zu entnehmen, dass die Arbeiten nächstes Jahr beginnen.

Dem muss der Vorsitzende widersprechen. Zwar werde die Brücke saniert, die Arbeiten beginnen jedoch frühestens im Jahr 2020. In diesem Zusammenhang habe die Verwaltung bereits die Bitte geäußert, die Auffahrt in Fahrtrichtung Koblenz auf die Bergseite zu verlegen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:30 Uhr.

Remagen, den 30.11.2018

Der Vorsitzende  
gez.

Schriftführer/in  
gez.

Björn Ingendahl  
Bürgermeister

Beate Fuchs